

Besondere Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Rekers-Betonfertiggaragen

1. Die Firma Rekers Betonwerk GmbH & Co. KG übernimmt die Gewähr für Konstruktion und Ausführung der gelieferten Garagen und Anbauten für den Zeitraum von vier Jahren gemäß VOB. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Auslieferung der Fertiggarage beim Käufer. Mängel an den gelieferten Garagen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Firma Rekers Betonwerk GmbH & Co. KG ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen, dem erforderlichen Arbeitsaufwand und den Wetterverhältnissen entsprechenden Frist die Mängelbeseitigungsmaßnahmen durchzuführen. Bei Stahlbeton etwa auftretende Setz-, Schwund-, Spannungs- und Temperaturrisse sind nicht als Mangel anzusehen, die den Gebrauchswert wesentlich beeinträchtigen und berechtigen den Käufer nicht, ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis geltend zu machen bzw. Rücktritt oder Minderung geltend zu machen. Rücktritt und Minderung sind ausgeschlossen, solange für die Verkäuferin die technische Möglichkeit zur vollständigen Nachbesserung besteht, es sei denn, dass dem Käufer die Duldung eines weiteren Nachbesserungsversuches durch die Verkäuferin nicht zumutbar ist. Nicht behebbare Mängel, die nicht die Tauglichkeit, sondern lediglich den Wert der Kaufsache mindern, berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt, sondern zur Minderung in Höhe der tatsächlich vorliegenden Wertminderung. Geringfügige Maßabweichungen sind herstellungstechnisch bedingt und stellen keinen Mangel dar; Ansprüche jeder Art aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

2. Die Zulieferung der Garagen wird mit einem Spezialtransporter bis zum vorgesehenen Aufstellungsort durchgeführt. Der Käufer haftet für die Befahrbarkeit der Anfuhrstraßen und für die Zugänglichkeit des Aufstellungsplatzes. Die Anfahrt und der Aufstellplatz müssen für Schwerfahrzeuge bis zu ca. 40 to. befahrbar sein,

Das Garagentransportfahrzeug erfordert Grundstückseinfahrten von ausreichender Breite sowie eine Bewegungsfreiheit von ca. 10 m vor dem Aufstellplatz der Garage bzw. Anbau. Dem Käufer ist dies bekannt Bei geringerer Grundstückseinfahrt bzw. Bewegungsfreiheit vor dem Abstellplatz ist der Käufer zur Erteilung eines entsprechenden Hinweises an die Verkäuferin verpflichtet und gestattet der Verkäuferin bzw. einer von ihr eingesetzten

Hilfsperson eine Besichtigung der Örtlichkeiten.

3. Die Ausführung und Ausstattung der Garagen erfolgt wie im Angebot bzw. im Prospekt festgehalten. Kleinere Farbabweichungen gegenüber den im Prospekt gezeigten Putzmustern bleiben vorbehalten. Technische Änderungen und Verbesserungen behält sich die Verkäuferin vor.

4. Der Käufer haftet für das Vorliegen einer behördlichen Baugenehmigung. Vor Beginn der Arbeiten bzw. Auslieferung der Fertiggarage ist vom Käufer unaufgefordert der Nachweis zu erbringen, dass eine behördliche Baugenehmigung vorliegt.

5. Sofern auf ausdrücklichen Auftrag des Käufers die Fundamentierung durch die Verkäuferin durchgeführt werden soll, müssen vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten die Bauflächen, -höhen und -fluchten festliegen. Die Vermessung und Absteckung wird durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko durchgeführt, Für aus fehlerhafter Vermessung bzw. Absteckung resultierende Mängel, Folgeschäden oder Mehrkosten wird eine Haftung der Verkäuferin ausdrücklich ausgeschlossen, Dem Käufer obliegt es, der Verkäuferin bzw., dem durch sie eingesetzten Hilfsunternehmen das Vorhandensein von Strom-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Entwässerungs- und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Strom-, Gas-, Wasser-, Telefon-, Entwässerungs- und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Fundamentgruben und Aufstellflächen bekannt zu geben. Bei falschen oder unvollständigen Angaben haftet der Käufer für alle daraus erwachsenden Schäden.

6. Sofern die Verkäuferin mit der Durchführung der Fundamentierungsarbeiten beauftragt wird, werden diese unter Annahme normaler Bodenverhältnisse vereinbart und im Vorschlag bzw. Angebot in Rechnung gestellt. Nicht erkennbare, später eintretende und bekannt werdende Erschwernisse berechtigen die Verkäuferin zu Nachforderungen. Der Bodenaushub wird im Baustellenbereich gelagert und bleibt Eigentum des Auftraggebers, d.h. muss ggf. durch den Auftraggeber beseitigt werden.

7. Sämtliche Garagenlieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Garage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller, auch sonstiger Forderungen, die die Verkäuferin

aus dieser Geschäftsverbindung gegen den Käufer erwirkt, Eigentum der Verkäuferin. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Forderung des Kunden gegen Dritte als an die Verkäuferin abgetreten. Sofern der Käufer unter eigenem Eigentumsvorbehalt die Kaufsache weiterveräußert, wird die Vorausabtretung der daraus entstehenden Rechte des Käufers gegenüber dem späteren Käufer vereinbart. Bei Kontokorrentverhältnissen erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn der Käufer alle Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung beglichen hat.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist, sofern der Käufer Vollkaufmann ist, Lingen, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

9. Die Preise sind mit den derzeitigen Kostenfaktoren errechnet. Sollten sich diese bis zur Auslieferung der Ware ändern, behält sich die Verkäuferin Preisberichtigung vor.

10. Sämtliche Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten, sofern sie nicht im Einklang mit dem Inhalt dieser Geschäftsbedingungen stehen, nur dann, wenn sich die Verkäuferin damit in einem individuellen Schreiben gegenüber dem Käufer einverstanden erklärt hat.

11. Ergänzend gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit diese Bedingungen nicht abweichende oder spezielle Bedingungen enthalten.

Rekers Betonwerk GmbH & Co. KG

Stand: März 2004



REKERS Produkte unterliegen der Fremd- und Eigenüberwachung. Wir sind berechtigt das Gütezeichen zu verwenden.